

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Creaton Produktions GmbH  
z. Hd. des Geschäftsführers  
Dillinger Straße 60  
86637 Wertingen

**Landratsamt Günzburg**  
Immissionsschutz und Abfallrecht

Herr Deubler  
Zimmer 203 K 36  
Telefon 08221/95-305  
r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen Nr. 43 Az.: 1711.0

Günzburg, 07. November 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag vom 13.01.2022 in der ergänzten Fassung vom Januar und August 2023 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel) im sog. Werk 2 durch Änderung des Staplerfahrbetriebs in der Nachtzeit sowie der Betriebszeiten der Masseaufbereitung in 89335 Ichenhausen-Autenried, Ziegeleistraße 1, Fl.-Nrn. 589/10, 589, 589/2, 560, 560/2, 589/3 Gmk. Autenried;

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) -wird mit separater Post versendet-  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

*A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung*

Der Firma Creaton Produktions GmbH wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel) in 89335 Ichenhausen-Autenried, Ziegeleistraße 1, Fl.-Nrn. 589/10, 589, 589/2, 560, 560/2, 589/3 Gmk. Autenried, erteilt.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht im Wesentlichen in

- der Änderung des Betriebs der Anlage im Hinblick auf Stapler-Betriebsverkehr zur Nachtzeit im Freien („Bandabfahren“ von Ziegelpaletten mit einem Elektro-Stapler) sowie die Ausweitung der Betriebszeiten der Masseaufbereitung von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr auf Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr und
- der Änderung der Beschaffenheit der Anlage durch Errichtung einer 1 m hohen und ca. 60 m langen Schallschutzwand entlang der Westseite der Freilagerfläche Nr. 1.



## Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 07.11.2023 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
1		Inhaltsverzeichnis	1
2	1	Antrag aus immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.01.2022	3
3		Erklärung zum Urheberrechtsgesetz vom 28.10.2022	1
4	2	Betriebsbeschreibung vom 31.07.2023	10
5		Begründung zum Erfordernis des nächtlichen Staplerbetriebs im Freien vom 28.10.2023 (gemeint ist 28.10.2022)	3
6		Technische Informationen zur geplanten Lärmschutzwand	5
7	3	Schallgutachten des Ing.-Büros Kottermair GmbH Nr. 7448.2/2021-TM vom 22.09.2022 (inkl. Anlagen)	52
8	4	Flurkarte M 1:1.000 vom 03.08.2022	1
9		Flurkarte M 1:2.000 vom 19.09.2022 (inkl. Legende)	2
10		Eigentümerverzeichnis vom 19.09.2022	7
11	5	Plan „Lageplan mit Flächenbilanz, M 1:1.000	1
12		Plan „Übersichtsplan 25.000“, M 1:25.000	1
13		Plan „Übersichtsplan 5.000“, M 1:5.000	1
14		Plan „Lageplan – Straßenlampen“, M 1:1.000	1
15		Plan „Lärmschutzwand – Grundriss und Schnitte“, M 1:20 bzw. 1:200	1
16	6	UVP-Screening-Papier der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, Nr. F22/3682073-UVU vom 02.11.2022 (inkl. Anhänge)	45
17	7	Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, Nr. F22/3682073-AZB vom 22.12.2022 (inkl. Anhänge)	46
18	8	Zertifikat nach DIN ISO 9001:2015, 14001:2015 und 50001:2018 vom 07.06.2022	1

**Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen (unter Berücksichtigung handschriftlicher Einträge vom 14.08.2023) zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

### Hinweis:

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im vorliegenden Fall sind für die verfahrensgegenständliche Änderung jedoch keine anderweitigen behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG eingeschlossen würden, erforderlich.**

### B) Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1. Immissionsschutzrecht

##### 1.1 Allgemein

- 1.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel) ist an folgende Anlagendaten gebunden (Änderungen in **fetter** Schrift):

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (hier: Dachziegel) „Werk 2“			
Betriebseinheit BE 1: Formgebung			
Materialzuführung	über Bandanlage von der Masseaufbereitung zum Siebrundbeschicker SR 1900 mit Bewässerung und von dort zu den beiden Batzenpressen		
Formgebung Flächenziegel	Einsatzstoffe	Frischmaterial mit Pressabfall	
	Durchsatzleistung	22,7 t (18,2 t Verbrauchsmaterial; 4,5 t Pressabfall)	
BE 1.1	Batzenpresse mit Abschneider	Schneckenpresse; überschüssiges Material gelangt über Bandanlage zurück in den Kreislauf	
BE 1.3	Dachziegelpresse (Dachziegel Magnum)	Typ	DR-6/2000
		Druckerzeugung	über Druckexzenter
		Presskraft	400 t
		Leistung	max. 46 Ziegel/min. <b>durchschn. 36 Ziegel/min.</b>
Formgebung Zubehörziegel	Einsatzstoffe	Frischmaterial mit Pressabfall	
	Durchsatzleistung	6,9 t (5,1 t Verbrauchsmaterial, 1,8 t Pressabfall)	
BE 1.2	Batzenpresse mit Abschneider	Schneckenpresse; überschüssiges Material gelangt über Bandanlage zurück in den Kreislauf	
BE 1.4	Dachziegelpresse	hydraulische Drehtischpresse	
		Presskraft	160 t
		Leistung	max. 9 Ziegel/min. <b>durchschn. 8 Ziegel/min.</b>
Dampferzeuger	Zweck	Dampfversorgung der Batzenpressen (wegen Verformbarkeit des Tons)	
	Hersteller	Fa. Certuss	
	Typ	Certuss Junior 250 (Kat. III)	
	Baujahr	2007	
	Brennstoff	Erdgas	
	Nennleistung	182 kW	
Abgasableitung	Edelstahlkamin		
Betriebseinheit BE 2: Trocknung			
Trocknung Flächenziegel			
BE 2.1.1	Trocknerwagenbeladung (Nassseite)	Leistung	46 Formlinge/min 7,7 Formlingsträger/min
BE 2.1.2	Trocknerwagentransport	Umsetzbühne	
		Leistung	4,8 Trocknerwagen/h
BE 2.1.3	Kammertrockner für Flächenziegel	7 Trockenkammern in Massivbauweise pro Trockenkammer: 8 Trocknerwagen mögl., Wagenbeladung 576 Ziegel	
		Hersteller: Lingl/Keller Baujahr: 2002/1978	
		Trockenleistung: 113 t/d (23.040 Stück)	
		Trockenzeit: 26 h	
		Trocknung durch Heißluft aus der Kühlzone des Tunnelofens über Frischluft-Jalousieklappe	
		Trocknung auf 2% Restfeuchte	

BE 2.1.3.1	Feuchtluftumwälzung mit Ventilator und Lufterhitzer	Tunnelofenabwärme	
BE 2.1.3.2	Lufterhitzer/Zusatzheizung (für Anfahrphase)	Brenner	Fa. Seybold ES 10-CG, selbstmodulierend
		FWL	7 x 290 kW, gesamt 2,03 MW
		Brennstoff	Erdgas
BE 2.1.3.3	Heißluftventilator	Lingl Drehlüfter (7 Stück), 9.040 m <sup>3</sup> /h 1 außenliegendes Umluftsystem	
BE 2.1.3.4	Heißluftablassschlot (E2)	Notablass Ofenkühlluft (unbelastete Heißluft)	
		Volumenstrom feucht	27.500 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	11 m
		Durchmesser	1,25 m
BE 2.1.3.5	Abluftschlote (E3/1 bis E3/7)	Ablufführung über Dach je 1 Kamin pro Kammer Volumenstrom feucht: 7.400 Nm <sup>3</sup> /h Höhe über Erdgleiche: 11,5 m Durchmesser: 0,5 m	
BE 2.1.4	Trocknerwagenentladung (Trockenseite)		
BE 2.1.5	Formlingsträger-Rückführung/-Speicherung		
Trocknung Zubehörziegel			
BE 2.2.1	Trocknerwagenbeladung (Nasseite)	9 Formlinge/min, 1,5 Formlingsträger/min	
BE 2.2.2	Trocknerwagentransport	Umsetzbühne Leistung 1,5 Trocknerwagen/h	
BE 2.2.3	Kammertrockner	4 Trockenkammern in Fertigbauweise	
		pro Trockenkammer: 7 Trocknerwagen, Wagenbeladung 360 Stück	
		Hersteller: Lingl/Rotho	
		Baujahr: 2002/1978	
		Trockenleistung: 30,2 t/d (2.520 Stück)	
		Trockenzeit: 62 h	
		Trocknung durch Heißluft aus der Kühlzone des Tunnelofens über Frischluft-Jalousieklappe	
		8 Erdgas-Zusatzbrenner á 110 kW FWL, selbstmodulierend	
		pro Kammer 1 Axialumwälzventilator, außenliegendes Umluftsystem	
		Abluftventilator für je 2 Kammern	
BE 2.2.3.1	Abluftschlote (E4/1 und E4/2)	Ablufführung über Dach	
		1 Kamin für je 2 Kammern	
		Volumenstrom feucht	14.500 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	11,5 m
		Durchmesser	0,8 m
BE 2.2.4	Trocknerwagenentladung (Trockenseite)	Entladeroboter	
BE 2.2.5	Formlingsträger-Rückführung/-Speicherung		
Betriebseinheit BE 3: Engobieren/Glasieren			
BE 3.1	Schleuder-Engobierkabine		
BE 3.1.1	Abluftwäscher	Nasswäscher Typ STZV-T-Größe 7	
BE 3.1.2	Abluftschlot mit Abluftventilator (E5)	Volumenstrom feucht	1.680 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	11,5 m

		Durchmesser	0,25 m
BE 3.1.3	Engobetrocknung mit Abluftschlot und -ventilator (E6)	Volumenstrom feucht	14.300 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	11,5
		Durchmesser	0,8 m
		Betriebseinheit BE 4: Brennen	
BE 4.1	Tunnelofenwagenbeladung (Setzanlage)	Flächenziegel	5,3 Wagen/h
		Zubehörziegel	2,4 Wagen/h
BE 4.2	Tunnelofenwagentransport	5,3 Wagen/h	
BE 4.3	Tunnelofen eingeteilt in 3 Zonen (Vorwärmzone, Brennzone, Kühlzone)	Hersteller	Fa. Lingl/Fa. Keller
		Baujahr	2002/1978
		L/B/H	97,5 / 3,6 / 1,577 m
		Brennleistung	137,7 t/d
		Brenntemperatur	1060 °C
		Brennstoff	Erdgas
		FWL installiert	5 MW Betriebsleistung: 2.047 kW
BE 4.3.1	Hochgeschwindigkeitsbrenner (Aufheizzone)	Fa. Lingl, Typ LHGG-40 (Hochgeschwindigkeitsbrenner)	
BE 4.3.2	Gasbrenner (Hauptbrennzone)	Fa. Lingl, Typ LWGB (Wechselgasbrenner)	
BE 4.3.3	Schiebeluftventilator (Kühlzone)		
BE 4.3.4	Fluorfilteranlage	Hersteller	Fa. Hellmich
		Typ	Fluor Sorptionsanlage 381/350 JT
		Art	Schütttschichtfilter-Absorptionsanlage mit 2 Einheiten
		Absorber	Calciumkarbonatsplitt
		Absorbervverbrauch	500 kg/d
BE 4.3.5	Abgaskamin (E1) mit Abgasventilator	Ablufführung	über Dach
		Volumenstrom feucht	40.500 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	30 m
		Innendurchmesser	max. 1,12 m
BE 4.4	Tunnelofenwagenentladung	Entladeroboter	
BE 4.5	Tunnelofenwagenreinigung	mit automatischer Absaugstation und zusätzlicher Handabsaugmöglichkeit	
BE 4.5.1	Abluftfilter	Taschenfilter TF 50 mit automatischer Abüttelung	
BE 4.5.2	Abluftschlot (mit reinluftseitigem Abluftventilator) (E7)	Volumenstrom feucht:	4.660 Nm <sup>3</sup> /h
		Höhe über Erdgleiche	11,5 m
		Durchmesser	0,8 m
Betriebseinheit BE 5: Sortieren/Verpacken			
BE 5.1	Versandpaketbildung	Flächenziegel	11,5 Kleinpakete/min
			0,9 Lagen/min
		Zubehörziegel	4,5 Kleinpakete/min
			0,4 Lagen/min
BE 5.2	Versandpakettransport - Leerpallettenzuführung	Flächenziegel	13 Pakete/h
		Zubehörziegel	12 Pakete/h

Nebeneinrichtungen			
Engobenaufbereitung			
Einsatzstoffe	Fertigengoben-/Fertigglasurmischungen (pulverförmig), Wasser		
Anmischbehälter	Volumen	500 bis 1.000 ltr.	
	Absaugung	ja, beim Umfüllen des Engobe-/Glasurpulvers	
Rührwerke	Anzahl	2	
	Typ	Y-tron	
Ablufferfassung und -ableitung	Nassabscheider	Hersteller	Fa. Handte
		Typ	STZV-T-7
		Volumenstrom	3.600 m <sup>3</sup> /h
	Abluftkamin (Nordwestecke des Gebäudes) Höhe über Grund: ca. 8 m		
Aufbereitungsanlage für keramische Massen mit Sumpfhaus			
Einsatzstoffe	Material aus versch. Lehmgruben, gelegentlich Zugabe von Trockenbruch		
Koller	Hersteller	Händle GmbH Maschinen- und Anlagenbau, Mühlacker	
	Typ	HMJ 2170C	
Grob- und Feinwalze (baugleich)	Hersteller	je Händle GmbH Maschinen- und Anlagenbau, Mühlacker	
	Typ	je WFZH8120C	
Durchsatzleistung	34 m <sup>3</sup> /h		
Ablufferfassung und -ableitung	Abluftfilter	Hersteller	Fa. Veritec AG
		Typ	PGFG Superjet
		Anzahl der Schläuche	80
		Filterfläche	91 m <sup>2</sup>
	Abluftventilator	Nennleistung	15.000 m <sup>3</sup> /h
	Abluftkamin	Höhe	16 m ü. Grund
weitere Komponenten	4 Kastenbeschicker Quersumpfanlage 3 Pufferkastenbeschicker mit 3 Bandanlagen (seit Juli 2018 nur noch 1 Pufferkastenbeschicker mit 1 Bandanlage in Betrieb)		
Lkw-Anlieferfahrten	max. 20 Stück		
Gipserei (Lage in Werk 1)			
Gipslager			
Gipsmischanlage			
Gipspressen	Anzahl	7	
Gipsausspritzanlage	Ablufferfassung und -ableitung		
	Nasswäscher	Hersteller	Fa. Handte
		Typ	STZV-T-5
		Volumenstrom	
Abluftkamin	Höhe	3 m über Dach	
Waschhalle			
Lage	ehemaliger Lagerraum, Südseite Werk 3		
Größe	ca. 200 m <sup>2</sup>		
eingesetzte Maschinen	1 Hochdruckreiniger		
Betriebstankstelle			
Lage	in der Waschhalle, Südseite Werk 3		
Kraftstoff	Diesel		
Lagermenge	3.500 ltr.		
Anzahl Tankbehälter	1 (zylindrisch, liegend)		
Verladeplätze			
Anzahl	3		
Zweck	Be- und Entladen von LKW		

Läger		
Lagergut	max. Lagermenge	Lagerort
Ton- und Lehmischungen, grobaufbereitet		„Sumpfhhaus“ (Masseaufbereitung)
Ton, unaufbereitet		Tonlager im Freien (Nordseite Fl.-Nr. 560)
Engoben		Engobelager in der Engobenaufbereitung und zum Teil im Gebäude „Werk 3“
Ziegel, Paletten		Freilagerbereiche 1 bis 12; <b>Lärmschutzwand entlang der Westseite des Lagerbereichs 1 mit mindestens 59,5 m Länge und mindestens 1,0 m Höhe</b>
Brennbruch		Brennbruchlagerplatz 1 im Freien (Nordseite Fl.-Nr. 589/10) Brennbruchlagerplatz 2 im Freien (Nordseite Fl.-Nr. 560)
Trockenbruch		Trockenbruchlagerplatz im Freien (überdacht, Nordseite Fl.-Nr. 560)
Betriebsmasse-Rücklauf		Rücklauf-Betriebsmasselagerplatz im Freien (Nordseite Fl.-Nr. 560)
Öle		Gebindelager östlich von Werk 2; maximale Einzelgebindergröße: 200 ltr.
Dieselmotorkraftstoff	3.500 ltr.	Betriebstankstelle in der Waschwahlle im Werk 3

#### 1.1.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse („Werk 2“) und ihrer Nebeneinrichtungen werden wie folgt festgesetzt (Änderungen in **fetter** Schrift):

BE 1, BE 2, BE 3, BE 4, BE 5	Mo - So: 0:00 bis 24:00 Uhr	
Engobenaufbereitung	Mo - So: 6:00 bis 22:30 Uhr	
Massenaufbereitung sowie Tonlager im Freien	Mo - Fr: <b>6:00</b> bis 17:00 Uhr	
Waschwahlle	werktags: 7:00 bis 19:00 Uhr	
Betriebstankstelle	Mo - Fr: 7:00 bis 17:00 Uhr Sa: 7:00 bis 15:00 Uhr So: 7:00 bis 12:00 Uhr	
Brennbruchlagerplatz 1	Befüllung	Mo - Fr: 7:00 bis 19:00 Uhr
	Aufhäufung/Entnahme	Mo - Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
Brennbruchlagerplatz 2	Befüllung	Mo - Fr: 19:00 bis 22:00 Uhr, Sa - So: 6:00 bis 22:00 Uhr
	Aufhäufung/Entnahme	Mo - Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
Trockenbruchlager	Befüllung	Mo - So: 7:00 bis 19:00 Uhr
	Aufhäufung	Mo - Fr: 6:00 bis 17:00 Uhr
Betriebsverkehr im Freien:		
Diesel-Stapler (Verladung)	Mo - Fr: 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
Diesel-Stapler (Engobenaufbereitung, Instandhaltung)	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
<b>Elektro</b> -Stapler (Bandabfahren, Gipsformenvorbereitung)	<b>Mo - So: 0:00 bis 24:00 Uhr</b>	
LKW, Kleintransporter	Mo - Fr: 6:00 bis 17 Uhr	

### 1.1.3 Aufhebung von Auflagen:

Mit Bestandskraft dieses Bescheides wird die Nebenbestimmung Ziffer 4.2.6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Günzburg vom 18.07.2002 Nr. 41 aufgehoben.

### 1.1.4 Die Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid aufgehoben, geändert oder ersetzt werden, unverändert weiter.

### 1.1.5 Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG:

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides zusammen mit der Genehmigungsbehörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Bescheide notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 1.1.6 Hinweis:

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine (immissionsschutzrechtliche) Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

In § 1 BImSchG werden folgende Schutzgüter genannt:

- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen,
- Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

## 1.2 Lärmschutz

### 1.2.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).

### 1.2.2 (1) Die Beurteilungspegel der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagenteile einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
Bezeichnung	Fl.-Nr., Gemarkung	tagsüber	nachts
IO 1	291, Autenried	55	40
IO 2	52, Autenried	60	45
IO 3	589/7, Autenried	60	45
IO 4	589/4, Autenried	60	45
IO 5	560/4, Autenried	60	45

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 der TA-Lärm).

(3) Änderungen der im Bericht des Ingenieurbüro Kottermair, Projekt-Nr. 7448.2/2021-TM, vom 22.09.2022 zu Grunde gelegten Schallquellen und Schallschutzmaßnahmen sind zulässig, wenn anhand schalltechnischer Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass dadurch die

zulässigen Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 nicht überschritten werden. Auf die ggf. Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach § 15 und § 16 BImSchG wird hingewiesen.

- 1.2.3 (1) Zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) darf antragsgemäß im Freien für die Bandabfahrten der Produktpaletten zu den Ziegel-/Paletten-Freilägern 1, 2, 5, 6 und 7 und für den Transport für die Gipsformenvorbereitung jeweils nur ein Elektro-Gabelstapler eingesetzt werden.
- (2) Der Elektro-Gabelstapler für die Bandabfahrten der Produktpaletten zu den Freilägern ist für den Nachteinsatz mit optischem statt mit akustischem Rückfahrwarnern auszurüsten.
- 1.2.4 Zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) dürfen die Fertigwaren-Lagerbereiche 9 bis 12 sowie der Lagerbereich 13 (Brennbruchlagerplatz 2 und Tonlager/Aufbereitung) nicht angefahren werden.
- 1.2.5 Die Platzierung benötigter Leerpaletten auf dem Förderer für die Nachtproduktion von Fertigware im Werk 2 sind ausschließlich tagsüber im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr bereitzustellen, so dass hierfür keine nächtlichen Fahrten mit dem Elektro-Gabelstapler anfallen.
- 1.2.6 (1) Die Vorgaben aus den Nebenbestimmungen 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.5 sind in Betriebsanweisungen umzusetzen.
- (2) Die Betriebsanweisungen sind auszuhängen oder auszulegen.
- (3) Die Beschäftigten sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig darüber zu belehren.
- (4) Die Belehrungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.
- 1.2.7 Es dürfen antragsgemäß nur Kipploren verwendet werden, die schalldämmend ausgekleidet sind (z.B. mit Gummi).
- 1.2.8 (1) Westlich des Betriebsgeländes, unmittelbar am Freilager 1, ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides antragsgemäß eine mindestens 1,0 m hohe Lärmschutzwand nach Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Länge der Lärmschutzwand bemaßt sich ab der Südwest-Ecke des Freilagers 1 auf 59,5 m in Richtung Norden.
- (2) Die Wand ist fugendicht auszuführen. Die schalltechnischen, alterungs- und korrosionsbeständigen Anforderungen der ZTV-LSW 06 sind zu beachten.
- (3) Die Errichtung der Lärmschutzwand ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43 innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung mitzuteilen.
- 1.2.9 Türen, Tore, Fenster und Dachöffnungen sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 1.2.10 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 1.2.11 (1) Innerhalb von 3 Monaten nach Errichtung der Lärmschutzwand westlich von Lagerbereich 1 ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nebenbestimmung 1.2.2 genannten Maßgaben erfüllt werden.
- (2) Die messtechnische Nachweisführung kann durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 TA Lärm erfolgen.
- (3) Die Durchführung der Messung ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen.
- (4) Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 unter Beachtung einschlägiger Normen und Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.

(5) Der Termin der Lärmmessung ist dem Landratsamt Günzburg spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

(6) Über das Ergebnis der Lärmmessung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Günzburg unaufgefordert vorzulegen.

### **1.3 Ausgangszustandsbericht**

1.3.1 (1) Es ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 22.12.2022 bezüglich der Prüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts eine Absperrblase (z.B. Universalabdichtungs-Komplettset, Hersteller: Optimal) zu beschaffen, dauerhaft einsatzbereit vorzuhalten und im Havariefall (Austritt von relevanten gefährlichen Stoffen auf Verkehrswegen) zum Absperrern des Regenwasserkanals an variablen Stellen einzusetzen.

(2) Der Einsatz der Absperrblase ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Mitarbeiter sind regelmäßig dahingehend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren, die Dokumentation mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.

#### 1.3.2 Hinweis:

Es wird festgestellt, dass der plausiblen gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH München vom 22.12.2022 bezüglich der Prüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts gefolgt wird mit dem Ergebnis, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

### **1.4 Überwachung von Grundwasser und Boden**

1.4.1 (1) Grundwasser und Boden des Betriebsgeländes sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen.

(2) Der Umfang und das Ausmaß der wiederkehrenden Überwachung ist spätestens bis 30.06.2025 mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Hierfür ist bis spätestens 31.12.2024 ein Überwachungs- bzw. Untersuchungskonzept mit Vorschlägen zu relevanten Untersuchungsparametern sowie zu Lage und Ausbau von Probenahme- und Messstellen und zum Überwachungsturnus vorzulegen.

1.4.2 Weitere Auflagen zur Konkretisierung des Umfangs und des Ausmaßes der wiederkehrenden Überwachung von Grundwasser und Boden, der Untersuchungsparameter, der Lage und des Ausbaus von Probenahme- und Messstellen sowie des jeweiligen Überwachungsturnus bleiben vorbehalten. Diese werden nach Abstimmung des Überwachungs- bzw. Untersuchungskonzeptes festgelegt.

#### *C) Kosten*

Die Firma Creaton Produktions GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.912,50 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

#### **Gründe:**

##### **I.**

#### **1. Verfahrensablauf**

Die Firma Creaton Produktions GmbH hat mit Antrag vom 13.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel) beantragt. Der Antrag ging am 01.02.2022 in 6-facher Ausfertigung beim Landratsamt Günzburg ein.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung reichte die Firma Creaton Produktions GmbH am 20.01.2023 und am 14.08.2023 Austausch- und Ergänzungsunterlagen nach.

Den Antragsunterlagen sind folgende Gutachten bzw. gutachterliche Bewertungen beigelegt:

- Gutachten zum Lärmschutz des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Altomünster vom 22.09.2022,
- Screening-Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München vom 02.11.2022,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München vom 22.12.2022

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- die Stadt Ichenhausen (Stellungnahme vom 01.03.2023),
- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 01.02.2023),
- die untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 27.03.2023),
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg (Stellungnahmen vom 24.02.2023, 20.03.2023 und 23.10.2023),
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 08.02.2023) sowie
- der technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 20.10.2023).

Die Stadt Ichenhausen hat mit Beschluss vom 27.02.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Änderungsvorhaben erteilt.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Firma Creaton Produktions GmbH hat beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 2.6.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 06. November 2023 in dem von Bund und Ländern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eingerichteten zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht (<https://www.uvp-verbund.de/by>).

## **2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

### **2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

Die Firma Creaton Produktions GmbH betreibt in 89335 Ichenhausen-Autenried, Ziegeleistraße 1 eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel). Die Anlage bestand zuletzt aus zwei jeweils für sich allein genehmigungspflichtigen Ziegeleianlagen (Anlagenteil „Werk 2“ sowie Anlagenteil „Werk 3 mit 1/1a“), die zusammen eine gemeinsame Anlage bildeten. Der Betrieb des Anlagenteils „Werk 3 mit Werk 1/1a“ wurde zum 01.06.2018 eingestellt und seither nicht mehr aufgenommen, sodass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insoweit erloschen ist.

Der verbliebene und weiterhin in Betrieb befindliche Anlagenteil „Werk 2“ besteht im Wesentlichen aus einer Produktionshalle mit Tunnelofen, Abgasfilteranlage und Abgaskamin sowie den für Dachziegeleien typischen Produktionsmaschinen (insbesondere Formpressen, Kammertrockner, Engobier-Anlage, etc.). In der Anlage wurde seit 1977 Biberschwanz-Dachziegel hergestellt, ehe 2002 auf die Herstellung von Flächen- und Zubehördachziegeln von bestimmten Flachziegelformaten umgestellt wurde. Eine parallele Fertigung von Flächenware und Zubehörziegeln ist in der Anlage nicht möglich. Die Produktion muss jeweils komplett umgestellt werden (insbesondere Wechseln von Greifern, Justierung von Anschlägen und Einrichten von Formen), wofür jeweils Rüstzeiten von rund 45 Minuten anfallen.

Die Tone und Lehme werden in einer 1996 genehmigten Masseaufbereitung in einer eigenständigen Halle über Kastenbeschicker aufgegeben, mittels Koller sowie einer Grob- und einer Feinwalze aufbereitet und in einem „Sumpfhaus“ zwischengelagert. Die Masseaufbereitung war bislang von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr genehmigt. Die Betriebszeiten der Masseaufbereitung sollen auf Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeweitet werden. Vom Sumpfhaus gelangt das aufbereitete Material über eine Bandanlage in die Ziegelproduktionshalle. Die zur Engobierung von Ziegeln benötigten Engoben werden in einer 1996 genehmigten Engobenaufbereitungshalle gelagert und angemischt, die für die Ziegelformpressen benötigten Gipsformen werden in einer 2003 an das Betriebsgebäude „Werk 1/1a“ angebauten Gipserei hergestellt.

Die fertigen und auf Paletten gepackten Ziegel verlassen über einen Kettenförderer auf der Westseite die Produktionshalle, wo sie mittels Stapler zu den insgesamt 12 verschiedenen Freilagerflächen auf dem Betriebsgelände verbracht werden, ehe sie von dort über drei Verladeplätze auf LKW verladen und abgefahren werden.

Der Betrieb des Anlagenteils „Werk 2“ war 2002 bereits rund um die Uhr genehmigt. Allerdings war ein Staplerverkehr zur Nachtzeit im Freien bislang nicht zugelassen. Dies war auch nicht notwendig, da bisher an Tagen der Zubehörproduktion (z.B. Firstziegel, Ortgangziegel, etc.) das Zubehör nach der Produktion der Flächenziegel hergestellt wurde, vornehmlich zwischen 16:00 Uhr und 1:00 Uhr. Von der Zubehörware können anlagentechnisch maximal 4,5 Paletten pro Stunde gefertigt werden, von der Flächenware hingegen deutlich mehr (13,3 Paletten pro Stunde). Die nach 22:00 Uhr produzierten Paletten mit Zubehör konnten auf dem Kettenförderer und im Produktionsgebäude verbleiben und erst am darauffolgenden Tag zu ihren Lagerorten verbracht werden. Von 1:00 Uhr bis 1:45 Uhr wurde die Produktion wieder für die am kommenden Morgen beginnende Flächenziegelproduktion umgerüstet.

Aufgrund der höheren Störanfälligkeit der Zubehörziegelproduktion erfordert diese einen gegenüber der Flächenziegelproduktion größeren Bedarf entsprechend ausgebildeter Wartungspersonen, die aufgrund der Betriebsgröße des Werks überwiegend tagsüber, nicht jedoch rund um die Uhr bzw. nachts verfügbar ist. Daher wurde entschieden, zur Gewährleistung einer durchgehenden Betreuung der Anlage durch Instandhaltungsspezialisten die störungssensible Zubehörproduktion auf die Tagzeiten von Montag bis Freitag zu verlegen.

Dies hat zur Folge, dass die Zwischenlagerkapazität für fertige Ziegelpaletten im Bereich des Kettenförderers und im Produktionsgebäude für die Nachtzeit trotz vorgesehener Verringerung der Taktzahl der beiden Pressen nicht mehr ausreicht, sodass Ziegelpaletten nunmehr auch nachts mit dem Stapler im Freien vom Kettenförderer zu den jeweiligen Lagerbereichen befördert werden müssen. Durch die verringerte Taktzahl werden künftig pro Stunde nur mehr maximal 9,5 Paletten Flächenziegel bzw. 4,5 Paletten Zubehörziegel produziert.

Die auf dem Kettenförderer nach der Palettierung außerhalb der Halle „Werk 2“ (Westseite) bereitgestellte Fertigware (maximale Kapazität des Kettenförderers: 11 Paletten) wird mittels eines 5 Tonnen-Elektrostaplers, der für den Nachteinsatz mit einem optischen statt akustischen Rückfahrwarnern ausgerüstet ist, abgenommen. Der Stapler nimmt 3 Paletten gleichzeitig ab, so dass dieser immer 3 Fahrten absolviert, für die er zusammen maximal 15 Minuten benötigt, und danach wieder pausiert. Nachts werden nur die Fertigwarenlagerbereiche 1, 2, 5, 6 und 7, nicht jedoch die Lagerbereiche 9 bis 12 angefahren. Letztere sind nachts auch nicht beleuchtet.

Zum Schutz vor Geräuschen durch klappernde Staplergabeln wird entlang der Westseite des Lagerbereichs 1 eine ca. 60 m lange und 1 m hohe Wand errichtet.

Durch die Umstellung des Produktionsregimes fällt bei der Produktion von Flächenziegeln in der Nachtzeit auch mehr Brennbruch an. Brennbruch wird in einem Anbau an der Nordseite der Halle „Werk 2“ mittels eines Förderbandes in Kipploren verbracht, die zur Lärminderung mit Gummi ausgekleidet sind. Das Tor des Anbaus ist in der Zeit von 19:00 bis 7:00 Uhr geschlossen. Zwischen 22:00 und 6:00 Uhr wird der Brennbruch nicht zu den entsprechenden Lagerplätzen verbracht. Es wird lediglich eine volle Lore gegen eine leere ausgetauscht.

Die PKW-Parkplätze für die im Schichtdienst in der Produktion tätigen Mitarbeiter werden künftig vor der Westseite der Halle „Werk 3“ (10 Parkplätze), östlich des Werkleiterbüros (2 Parkplätze) und vor der Westseite des Logistikbüros (10 Parkplätze) angeordnet.

Weitere Änderungen der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind nicht beantragt.

## **2.2 Standort**

Das verfahrensgegenständliche Betriebsgelände der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse („Werk 2“) umfasst die Flurstücke Fl.-Nrn. 589, 589/2, 589/3, 589/10, 560 und 560/2 der Gemarkung Autenried. Es grenzt - räumlich und topographisch etwas abgesetzt- nordöstlich an den Ortsteil Autenried der Stadt Ichenhausen an.

Südlich entlang des Betriebsgeländes verläuft in Ost-West-Richtung die Ortsverbindungsstraße „Kellerstraße“, an die wiederum in südlicher Sichtung Wald- bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Südlich des Betriebsgeländes befinden sich zwischen diesem und der Kellerstraße vereinzelt Wohngebäude, die im östlichen Bereich topographisch etwas höher als das Betriebsgelände liegen.

Östlich des Betriebsgeländes grenzt eine Sportanlage (Sportplatz mit Vereinsgebäude) an, weiter östlich und auch auf der Nordseite wiederum Wald- bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen.

Auf der Westseite des auf etwa 495 m ü. NN gelegenen Betriebsgeländes fällt das Gelände auf kurzer Distanz (der Hang ist mit dichten Gehölzen bewachsen) zur Ernst-Ott-Straße und der westlich hiervon befindlichen Wohngebäudezeile stark ab. Topographisch weiter abfallend erstreckt sich westlich dieser Gebäudezeile eine Grünfläche, an die sich nach rund 50 bis 120 m Entfernung zum Betriebsgelände letztlich die geschlossene Ortsbebauung mit der Kath. Pfarrkirche St. Stephan anschließt.

## **2.3 Emissionen**

### **2.3.1 Luft**

Das Vorhaben entfaltet keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage, da die Produktionskapazität der Anlage nicht geändert wird. Die Massenströme ändern sich weder eingangs-, noch ausgangsseitig.

### **2.3.2 Lärm**

Das Vorhaben entfaltet schalltechnisch nachteilige Auswirkungen zur Nachtzeit, da bislang ein Staplerbetrieb im Freien nachts nicht zugelassen war (vgl. § Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.07.2002, Nebenbestimmung 4.2.6). Gemäß Ziffer 4.2.2 des vorstehend genannten Bescheides dürfen die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 mit den Beurteilungspegeln der von der gesamten Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände voll ausgeschöpft werden.

Als Lärminderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Technische Maßnahmen:

- ausschließlicher Einsatz von Elektro-Staplern zur Nachtzeit (5-Tonnen-Elektro-Stapler zum Bandabfahren und 1,2-Tonnen-Elektro-Stapler für den Gipsformentransport),
- Ausrüstung des Bandabfahr-Elektro-Staplers mit einem optischen statt akustischen Rückfahrwarner

- Errichtung einer ca. 60 m langen und 1 m hohen Wand westlich entlang des Lagerbereichs 1 zur Spitzenpegelminderung

Organisatorische Maßnahmen:

- zur Nachtzeit nur Andienung der Lagerbereiche 1, 2, 5, 6 und 7 mit dem Bandabfahr-Stapler
- Verzicht auf Abkippen von Brennbruch auf die Brennbruchlagerplätze zur Nachtzeit (nur Wechsel der Brennbruchbehälter)

## II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 1. Allgemeines

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die bestehende Ziegeleianlage (Teilanlage „Werk 2“) mit einer genehmigten Produktionskapazität von 137,7 Tonnen pro Tag (Brennleistung des Ofens) stellt eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.10.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar („Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag“). Die Teilanlage „Werk 2“ bildete einst zusammen mit der ebenfalls für sich selbst nach Nummer 2.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Ziegeleianlage „Werk 3 mit Werk 1/1a“ eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Durch das seit Juni 2018 mehr als 3-jährige Nichtbetreiben der Teilanlage „Werk 3 mit Werk 1/1a“ ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hierfür erloschen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Masseaufbereitung, die Engobenaufbereitung, die Gipserei, die Läger und Freilagerflächen, die Verladeplätze, die Betriebstankstelle sowie die Waschhalle stellen Nebeneinrichtungen der Ziegeleianlage dar, auf welche sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis erstreckt (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen (nächtlicher Staplerbetrieb im Freien, Errichtung einer Lärmschutzwand) wird die Beschaffenheit als auch der Betrieb der Anlage wesentlich geändert.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der immissionsschutzfachlichen Beurteilung durch die Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg vor.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Luftreinhaltung

Dieser Belang wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht tangiert.

### 2.2 Lärmschutz

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber“ ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg beim Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, ein Sachverständigengutachten zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 22.09.2022 zugrunde.

Für die nachfolgend aufgelisteten, maßgeblichen Immissionsorte ergibt sich folgende Prognose für die relevante Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr):

Nr.	Immissionsorte		IRW (nachts) gemäß Nr. 6.1 TA Lärm [in dB(A)]	zulässige Werte für Spitzenpegel (nachts) gemäß Nr. 6.1 TA Lärm [in dB(A)]	Beurteilungspegel L <sub>n</sub> (nachts) [in dB(A)]	Spitzenpegel (nachts) [in dB(A)]
	Bezeichnung	Gebiets-einstufung				
BP 1	Wohngebäude Ernst-Ott-Str. 13, Fl.- Nr. 586/1 (1. OG)	MI	45	65	43,8	65,1
BP 2	Wohngebäude Ernst-Ott-Str. 15, Fl.- Nr. 589/9 (EG)	MI	45	65	37,9	62,4
IO 1	Wohngebäude Rie- dener Straße 12, Fl.- Nr. 291 (1. OG)	WA	40	60	36,4	52,8
IO 2	Kirche/Friedhof Benno-Bichler-Platz 1, Fl.-Nr. 62	MI	45	65	35,4	53,8
IO 3	Wohngebäude Ernst-Ott-Str. 3, Fl.- Nr. 589/7 (1. OG)	MI	45	65	35,4	56,9
IO 4	Wohngebäude Ernst-Ott-Str. 7, Fl.- Nr. 589/4 (1. OG)	MI	45	65	44,2	62,4
IO 5	Wohngebäude Kell- erstr. 7, Fl.-Nr. 560/4 (EG Nord- west)	MI	45	65	37,3	49,6
	Wohngebäude Kell- erstr. 7, Fl.-Nr. 560/4 (1. OG Süd- west)				37,7	49,1

Der Sachverständige des Ingenieurbüros Kottermair GmbH kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit, einschließlich der zulässigen Spitzenpegel zur Nachtzeit, an allen betrachteten Beurteilungspunkten bzw. Immissionsorten durch die zu beurteilende Ziegeleianlage einschließlich der geplanten Änderungen weiterhin im Rahmen der bereits erteilten Genehmigung (Vollausschöpfung der Immissionsrichtwerte durch die Ziegeleianlage) eingehalten werden.

Das Schallgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz wurden bei Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

### 2.3 Abfallvermeidung

Das Änderungsvorhaben selbst (nächtlicher Staplerverkehr im Freien, Lärmschutzwand) hat keine Auswirkungen im Hinblick auf den Belang der Abfallvermeidung. Durch das veränderte Produktionsregime sind jedoch tendenziell eine Verringerung der Ausschussproduktion und damit eine weitergehende Verminderung von Abfällen zu erwarten.

### 2.4 Energieeinsparung/sparsame Energienutzung

Das Änderungsvorhaben selbst (nächtlicher Staplerverkehr im Freien, Lärmschutzwand) hat keine direkten Auswirkungen im Hinblick auf den Belang der Energieeinsparung/sparsamen Energienutzung. Durch das veränderte Produktionsregime und die dadurch zu erwartende Verringerung der Ausschussproduktion ist jedoch tendenziell eine Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs pro verkaufsfähiger Ware zu erwarten. Da der Betrieb der Creaton Produktions GmbH nach DIN

ISO 50001:2018 (Energiemanagement) zertifiziert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG insoweit eingehalten werden.

## 2.5 Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Bei Anlagen, die sich wie die verfahrensgegenständliche Ziegeleianlage am 02.05.2013 bereits in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung von rgS betrifft (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Für den vorliegenden Antrag wurde die Notwendigkeit eines AZB auf Veranlassung der Antragstellerin gutachtlich auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 16.08.2018 vorgeprüft. Die gutachtliche Vorprüfung ist den Antragsunterlagen beigelegt (Bericht Nr. F22/3682073-AZB der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München vom 22.12.2022).

Auf Grundlage der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz wurden insgesamt 9 rgS ermittelt, welche grundsätzlich mit Auswirkungen für Grundwasser und Boden freigesetzt werden könnten (quantitative und qualitative Relevanz). Durch die vorhanden anlagenspezifischen technischen Ausführungen und die geplanten sonstigen Schutzmaßnahmen (Beschaffung einer Absperrblase (Universalabdichtungs-Komplettsset, Hersteller: Optimal) zur variablen Absperrmöglichkeit des Regenwasserkanals) kann nach den Ausführungen des Gutachters jedoch ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser über die gesamte Betriebsdauer der Anlage mit weitgehender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg geht nach den vorgelegten Unterlagen sowie nach Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg davon aus, dass im vorliegenden Fall durch ausreichende Sicherungsvorrichtungen (im Sinne der o.g. Arbeitshilfe zum AZB) Einträge in den Boden oder das Grundwasser verhindert werden oder Stoffaustritte so rechtzeitig erkannt werden, dass sie beseitigt sind, bevor ein Umweltschaden eintritt. Als Sicherungsvorrichtungen/Schutzmaßnahmen gelten auch infrastrukturelle Maßnahmen des Betriebes, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen sicherstellen und der Überwachung dienen. Einträge gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverunreinigung führen, können aus Sicht der fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden. Bei der Prüfung sind nur die relevanten gefährlichen Stoffe zu betrachten, nicht jedoch Stoffe, die erst bei Betriebsstörungen entstehen. Damit muss Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Das Landratsamt Günzburg als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde schließt sich der gutachtlichen Äußerung sowie der Äußerung der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg an. Im vorliegenden Fall kann auf Grund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden. Damit ist der Tatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 des BImSchG erfüllt und die Erstellung eines AZB nicht notwendig.

## 2.6 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

## 3. Baurecht

### 3.1 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauNVO. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung einem Gewerbegebiet. Das verfahrensgegenständliche geänderte Vorhaben ist in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig. Im Übrigen fügt sich das Vorhaben weiterhin hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Änderungsvorhaben hat hierauf keinen Einfluss. Die Erschließung des Betriebsareals ist unverändert gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes steht nicht zu befürchten. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das dem § 34 BauGB immanenten Gebots der Rücksichtnahme sind angesichts der vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht erkennbar.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Ichenhausen liegt vor.

### 3.2 Bauordnungsrecht

Die verfahrensgegenständliche Lärmschutzwand unterliegt nicht der Baugenehmigungspflicht (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO). Bauordnungsrechtliche Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks stehen der beantragten Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Ziegeleianlage nicht entgegen.

## 4. Wasserwirtschaft

Das Änderungsvorhaben ist wasserwirtschaftlich nicht relevant.

## 5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Nach der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Änderungen. Auflagen zum Arbeitsschutz wurden nicht verlangt.

## 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Änderungsmaßnahmen bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten der Änderungen (Lärmschutzwand) 25.000 € inkl. Umsatzsteuer und auf volle 500 € aufgerundet (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz). Für Investitionskosten bis 125.000 € liegt die Gebühr bei 250 € bis 1.000 €. Die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz beträgt damit vorliegend **400 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens je-doch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld		Aufwand in h	Stundensatz	entstandener Aufwand	anzusetzender Verwaltungsaufwand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft					250,00 €
fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Lärm- und Erschütterungsschutz	18	56,25 €	1.012,50 €	1.012,50 €
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	0			0,00 €
	Luftreinhaltung	0			0,00 €
	Abfallvermeidung	0			0,00 €
	Sparsame Energienutzung	0			0,00 €
	Anlagensicherheit	0			0,00 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit					250,00 €
<b>Summe</b>					<b>1.512,50 €</b>

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **1.912,50 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (2,76 € für eine Postzustellungsurkunde).

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann  
Oberregierungsrätin